

Aktionsplan für die Stadt

Meinerzhagen

Beschreibung der Umgebung und der zu berücksichtigenden Lärmquellen:

Die Stadt Meinerzhagen liegt außerhalb der Ballungsräume in Nordrhein-Westfalen. Meinerzhagen ist kreisangehörige Gemeinde des Märkischen Kreises in der Region Südwestfalen. Als Stadt im Märkischen Sauerland ist ihre Umgebung geprägt von Waldreichtum aber auch durch landwirtschaftliche und Wasserflächen (Talsperren). Nächstes Oberzentrum ist die Stadt Lüdenscheid in ca. 20 km Entfernung.

Hauptlärmquellen, welche in die Gemeinde einwirken, sind:

Haupt-Straßenverkehr

Name	Kfz/a	Lage
A 45	ca. 20 Mill.	Nord-Süd durch das Stadtgebiet; unmittelbar östlich angrenzend an den Siedlungsbereich v. Meinerzhagen
B 54	ca. 6,4 Mill.	Nordwest-Südost durch den Siedlungsbereich von Meinerzhagen

Haupt-Schienenverkehr

Name	Züge/a	Lage
./.	./.	./.

Flughafen

Name	Bewegung/a	Lage
./.	./.	./.

Zuständige Behörde

Für die Lärmaktionsplanung zuständig ist:

Stadt Meinerzhagen - Der Bürgermeister -
Bahnhofstr. 9-15
58540 Meinerzhagen
Homepage: www.meinerzhagen.de

Baudezernat, Hochbau- und Stadtplanungsamt,
Herr Rothaar, Telefon: 02354-77170; Fax: 02354-77220;
E-Mail: planungsamt@meinerzhagen.de

Verweis auf Ort der Veröffentlichung (z.B. Internetseite)

Dieser Lärmaktionsplan ist auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Stadtinfo“ veröffentlicht.

Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grund der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) und deren Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland in den §§ 47a - f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und in dem Runderlass „Lärmaktionsplanung“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 07.02.2008. In letztgenanntem Erlass ist festgelegt, dass Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 BImSchG, welche eine Lärmaktionsplanung zur Regelung der Lärmprobleme und Lärmauswirkungen erforderlich machen, auf jeden Fall dann vorliegen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein Schallpegel an den Fassaden L_{DEN} (tags) von 70 dB(A) und/oder ein Schallpegel L_{NIGHT} (nachts) von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Dies gilt nicht in Gewerbe- oder Industriegebieten gemäß § 8 und § 9 der Baunutzungsverordnung sowie in Gebieten nach § 34 Abs. 2 BauGB mit entsprechender Eigenart.

Geltende Grenzwerte gem. Artikel 5 der RL 2002/49/EG

Die von der Bundesrepublik der EU mitgeteilten Grenzwerte sind veröffentlicht unter:

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/d_2002_49/library?l=/reporting_2005/ms_reports/germany/dezip/_EN_1.0_&a=d

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/d_2002_49/library?l=/reporting_2005/ms_reports/germany/reporting2005_d2002-49/_DE_1.0_&a=d

Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Ergebnisse der Lärmkarten wurden von dem LANUV im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) ermittelt und im Internet unter www.umgebungslaerm.nrw.de veröffentlicht.

Die Lärmkartierung für Meinerzhagen zeigt in Bezug auf den von der Hauptlärmquelle Bundesautobahn A 45 ausgehenden Straßenverkehrslärm, dass für schutzwürdige Wohngebäude im umgebenden Gebiet eine über die in der TA Lärm angegebenen Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags bzw. 40 dB(A) nachts bzw. für MD-Gebiete von 60 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts hinausgehende Lärmbelastung vorliegt.

Diesbezüglich betroffen sind die Bewohner von Wohnhäusern im Randbereich der Wohngebiete „Korbecke“ und „Immecke“ westlich der A 45 sowie Bewohner von

Wohnhäusern im Randbereich der Ortslage „Willertshagen“ (MD-Gebiet) östlich der A 45. Es werden dort gemäß den Lärmkarten zugrunde liegenden Berechnungen Schallpegel von 55 dB(A) tags (L_{den}) bzw. 50 dB(A) nachts (L_{night}) mindestens erreicht oder überschritten.

Diese Verhältnisse haben sich aufgrund der baulichen Entwicklung einerseits (Erschließung von Wohngebieten, Bau der Autobahn) und der verkehrlichen Entwicklung andererseits (stetige Zunahme des Verkehrsaufkommens auf der A 45) verfestigt und sind nicht umkehrbar.

An keiner Stelle (in Bezug auf die schutzwürdige Wohnnutzung) werden allerdings die im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zur Lärmaktionsplanung vom 7.2.2008 so genannten „Auslösewerte“ L_{den} von 70 dB(A) und L_{night} von 60 dB(A) erreicht. Dies bedeutet, dass relevante Lärmprobleme und Lärmauswirkungen i. S. des Erlasses hier nicht vorliegen.

In Bezug auf den von der Hauptlärmquelle Bundesstraße 54 (B 54 = „Oststraße“) ausgehenden Straßenverkehrslärm liefert die Lärmkartierung größtenteils vergleichbare Ergebnisse im Hinblick auf die Lärmeinwirkung auf schutzwürdige Wohngebäude und andere schutzwürdige Objekte (zwei Schulen) im Umfeld der Straße wie in Bezug auf die A 45. Darüber hinaus zeigt sie allerdings auch partiell negative Lärmauswirkungen: Im Umfeld der B 54 werden an einigen Wohngebäuden (Fassaden) gemäß der den Lärmkarten zugrunde liegenden Berechnungen Lärmpegel L_{den} von 70 dB(A) und/oder L_{night} von 60 dB(A) erreicht oder überschritten.

Hier liegen somit relevante Lärmprobleme i. S. des vorgenannten Erlasses vor.

Bei den laut Lärmkartierung von diesen Pegeln betroffenen Wohngebäuden handelt es sich um die der B 54 am nächsten, teilweise fast am Fahrbahnrand gelegenen. Insofern erscheinen die Ergebnisse der Lärmkartierung plausibel, örtlich vorgenommene stichprobenhaft vorgenommene Schallpegelmessungen an den Fassaden haben diese überdies bestätigt.

Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen

Aufgrund der aus der Lärmkartierung gewonnenen Erkenntnisse ist festzuhalten, dass in Meinerzhagen nur in Bezug auf die Hauptlärmquelle „Bundesstraße 54“ die Erstellung eines (Teil-) Lärmaktionsplanes erforderlich ist. Dies gilt nicht für die im Umfeld der Autobahn A 45 gelegenen schutzwürdigen Gebiete, da hier die in Nordrhein-Westfalen festgelegten Auslösewerte durch den von der Autobahn ausgehenden Straßenverkehrslärm nicht erreicht werden (s. o.).

Als Lärmschwerpunkt und damit als „Ort“ im Sinne des § 47d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG, für den eine Lärmaktionsplanung mit dem Ziel, die Lärmsituation für die betroffene Bevölkerung zu verbessern, durchzuführen ist, hat sich aber das Umfeld der Bundesstraße 54 („Oststraße“) im Abschnitt zwischen ca. 200 m westlich von „Scherlerwieden“ im Osten und der Überführung der Birkeshöhstraße (Birkeshöhbrücke) im Westen herausgestellt. In diesem ca. 1700 m langen Abschnitt werden die in Nordrhein-Westfalen festgelegten Auslösewerte an Wohngebäuden innerhalb festge-

setzter WA- und MI-Gebieten bzw. faktischen Mischgebieten partiell erreicht oder überschritten (s. o.).

Somit wird folgender Teilaktionsplan erstellt:

Planbezeichnung	Ortslage	Lärmart
Meinerzhagen-2009-1	Meinerzhagen – Umfeld der B 54	Straßenverkehrslärm

Teilaktionsplan Meinerzhagen-2009-1

Lageplan	Zugehörige Daten:
s. Anlage 2 !	<p>Die Bundesstraße 54 (Oststraße) ist gemäß der letzten Verkehrszählung aus 2005 mit einem Kfz-Verkehrsaufkommen in einem Bereich zwischen rund 18.000 Kfz täglich bei „Scherlerwieden“ und rund 10.000 Kfz täglich am Ortsausgang Richtung Kierspe belastet. Nur aufgrund der hohen Belastung an der erstgenannten Zählstelle ergibt sich für die jährliche Belastung eine Überschreitung der 6 Millionen-Grenze.</p> <p>Bei insgesamt 27 Wohnhäusern im Umfeld der B 54 werden die Auslösewerte gemäß vorliegender Lärmkarten erreicht bzw. überschritten. An anderen schutzwürdigen Nutzungen (Schulen, Krankenhäuser) stellt sich hiernach keine Überschreitung dieser Werte ein.</p>

Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des vorliegenden Lärmaktionsplanes wurde im Rahmen einer öffentlichen Anhörung (Bürgerversammlung) am 29.06.2009 im Rathaus der Stadt Meinerzhagen der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Dabei wurden die Erforderlichkeit der Planaufstellung, die allgemeinen Ziele und Zwecke und der Inhalt und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt. Die Öffentlichkeit erhielt dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Das Protokoll der öffentlichen Anhörung ist als Anlage beigefügt (siehe Anlage 3b).

Überdies wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes anschließend an diese öffentliche Anhörung noch auf die Dauer von knapp zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Meinerzhagen öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit konnten Stellungnahmen zur Lärmaktionsplanung abgegeben werden bzw. Vorschläge für den Lärmaktionsplan eingebracht werden.

Der Termin der öffentlichen Anhörung und der Offenlagezeitraum wurden rechtzeitig in der örtlichen Presse bekannt gegeben (s. Auszug aus der MZ vom 18. Juni 2009, Anlage 3a).

Während des Auslegungszeitraumes wurden keine Stellungnahmen (mit Vorschlägen, Anregungen oder Bedenken o. dgl.) zum Entwurf des Lärmaktionsplanes bei der Stadt Meinerzhagen vorgelegt.

Bewertung, Probleme, verbesserungsbedürftige Situationen

Auf Grundlage der o. g. Lärmkarten wurde ermittelt, an welchen Gebäuden im Umfeld der B 54 die Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung erreicht oder überschritten werden. Außerdem wurde festgestellt, in welchem Fall es sich um Wohngebäude, also Gebäude mit schutzwürdiger Wohnnutzung handelt.

Das Ergebnis dieser Untersuchung und damit Aufschluss über die Betroffenheit schutzwürdiger Wohnnutzungen durch Straßenverkehrslärmauswirkungen gibt die nachstehende tabellarische Übersicht wider:

Adresse	L_{DEN} ≥ 70dB(A)	L_{NIGHT} ≥ 60dB(A)	Zahl der betr. Wohnungen	Zahl der betr. Personen
Lindenstraße 14	x	x	3	5
Birkeshöhstraße 4	x	x	1	2
Siepener Weg 2	x	x	11	23
Oststraße 12	x	x	2	4
Oststraße 14	x	x	3	6
Oststraße 15	x	x	3	18
Oststraße 16	x	x	2	4
Oststraße 17	x	x	1	2
Oststraße 18	x	x	3	6
Oststraße 19	x	x	2	4
Oststraße 21	x	x	7	9
Oststraße 26	x	x	6	15
Oststraße 30	x	x	2	5
Oststraße 32		x	1	1
Oststraße 34	x	x	3	9
Oststraße 41	x	x	1	4
Oststraße 43	x	x	3	6
Oststraße 45	x	x	2	11
Oststraße 48	x	x	4	8
Oststraße 50	x	x	1	2
Kohlbergstraße 12	x	x	1	4

Zum Eickenhahn 2		x	3	5
Zum Eickenhahn 4	x	x	2	6
Zum Eickenhahn 6		x	2	5
Zum Eickenhahn 8		x	2	4
Zum Eickenhahn 10	x	x	2	6
Zum Eickenhahn 25		x	1	3
Beethovenstraße 18-20	x	x	3	8
				185

Insgesamt sind demnach 185 Personen in 77 Wohnungen innerhalb von in Bebauungsplänen als „Allgemeines Wohngebiet“ oder „Mischgebiet“ ausgewiesenen oder sich faktisch als solche darstellenden Gebiete mit über den Auslösewerten liegenden Lärmpegeln belastet. Damit liegt die tatsächlich ermittelte Zahl der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade entsprechend oder über den Auslösewerten höher als die, die auf Grundlage der o. g. vom LANUV erstellten Lärmkarten geschätzt wurden (vgl. Anlage 1). Insbesondere für diese Betroffenen ist eine Verbesserung der Lärmsituation anzustreben.

Andere schutzwürdige Nutzungen neben der Wohnnutzung (wie Schulen, Krankenhäuser) sind nicht betroffen.

Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen zur Lärminderung

- Verkehrsplanung
- Raumordnung
- auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
- Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- Verringerung der Schallübertragung
- verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
- sonstige: _____

Erläuterungen:

- Spezielle Lärmaktionspläne/Lärminderungspläne wurden bisher in Meinerzhagen zwar nicht erstellt. Den Aspekten des Lärmschutzes wurde jedoch bei Planungen von gemeindlichen Verkehrswegen sowie in der Bauleitplanung innerhalb der geltenden Anforderungen Rechnung getragen.
- Bereits seit vielen Jahren ist der Bau einer Umgehungsstraße für Meinerzhagen, die so genannte „Südumgehung“ (L 306n) geplant, die zur Entlastung der Bundesstraße 54 (B 54) und weiterer innerstädtischer Straßen führen soll. Insbesondere die Verkehrsströme, die von der Autobahn A 45 aus in den Gummersbacher Raum fließen, sollen hierdurch umgeleitet und aus der Innenstadt von Meinerz-

hagen herausgehalten werden. Mit dem Bau dieser Umgehungsstraße durch den Landesbetrieb „Straßen NRW“ als Straßenbaulastträger ist bereits in 2004 begonnen worden, die Fertigstellung ist für Ende 2011 geplant.

Damit wird eine nicht unerhebliche Reduzierung der Verkehrsmenge auf der B 54 und damit auch eine Lärminderung für die Anwohner einhergehen.

Beim Bau der Umgehungsstraße wird für einen ausreichenden Lärmschutz für die davon betroffenen Angrenzer durch die Errichtung aktiver Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände und -wälle) gesorgt.

- Noch während der Erstellung der Lärmkarten (in 2007/2008) wurde die bis dahin vorhandene schadhafte Fahrbahnoberfläche der B 54 im Zuge einer Umbaumaßnahme durch den Straßenbaulastträger erneuert. Der Straßenbelag (Asphaltdecke) wurde grundlegend saniert. Die erneuerte Fahrbahnoberfläche hat bereits zu einer lärmverträglicheren Abwicklung des Straßenverkehrs geführt.
- Im Zuge der vorgenannten Umbaumaßnahme erfolgte auch eine Koordinierung der Lichtzeichensignalanlagen („Grüne Welle“ – Schaltung bei Tempo 50!). Es ist davon auszugehen, dass durch die damit einhergehende Verstetigung des Verkehrsflusses zusätzlich eine lärmverträglichere Abwicklung des Straßenverkehrs auf der B 54 erreicht werden konnte.

Maßnahmen in den nächsten 5 Jahren zur Lärminderung ggf. zum Schutz ruhiger Gebiete

- Verkehrsplanung
- Raumordnung
- auf die Quelle ausgerichtete Maßnahmen
- Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- Verringerung der Schallübertragung
- verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize
- sonstige: organisatorische Maßnahme

Erläuterungen:

Bei dem erkannten Lärmproblem im Bereich der B 54 handelt es sich um eine durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung gewachsene und verfestigte Situation.

Zur Bewältigung derer sind bereits verschiedene Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet worden (s. o). Grundsätzlich in Frage kommende weitere Maßnahmen, die einen Beitrag zur Minderung des Straßenverkehrslärms leisten können, wurden – unter Zugrundelegung der unterschiedlichsten Ansätze, wie z. B. Vermeidung des Verkehrs, verträglichere Abwicklung, Schallschutz – in die Überlegungen zur Lärmaktionsplanung eingestellt und auf Sinnhaftigkeit und Machbarkeit überprüft.

Im Ergebnis sind dann die nachfolgend erläuterten Maßnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen worden:

Von den bereits durchgeführten bzw. geplanten Maßnahmen wird sicherlich der Bau der „Südmehring“ die entscheidende Maßnahme zur Minderung der Verkehrsbelastung auf der B 54 darstellen und wird damit diejenige mit dem wesentlichsten positiven Einfluss auf die Lärmsituation sein.

Wie sich dadurch die Lärmsituation verbessern wird, welches Ausmaß also die dadurch zu erwartende Schallpegelminderung im Umfeld haben wird, ist aber derzeit konkret nicht absehbar und bleibt abzuwarten. Um aber - unabhängig hiervon - in jedem Fall eine wirksame Verbesserung sicherstellen zu können, verbleibt in der gegenwärtigen Situation im Wesentlichen nur, im Bereich des passiven Schallschutzes an den betroffenen Wohngebäuden tätig zu werden, soweit dies nicht durch die Betroffenen selbst bereits erfolgt ist; aktive Schallschutzmaßnahmen, also die Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen entlang der B 54 (Wände/Erdwälle) scheiden aufgrund der gegebenen städtebaulichen Situation vollständig aus.

Von daher ist seitens der Stadt Meinerzhagen im Weiteren folgende Maßnahme, die unmittelbar nach Beschluss dieses Lärmaktionsplanes umgesetzt werden soll, vorgesehen, um hier die Durchführung passiven Lärmschutzes möglicherweise erreichen zu können:

- Die Stadt Meinerzhagen benennt gegenüber „Straßen NRW“ als für die Bundesstraße 54 zuständigem Baulastträger das hier erkannte Lärmproblem und beantragt – gebündelt – die Überprüfung der Lärmsituation und die Prüfung, ob eine Lärmsanierung zur Verminderung der Lärmbelastung der vom Straßenverkehrslärm betroffenen Anwohner in Frage kommt und ob diese auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden kann, falls technisch möglich. Insbesondere soll durch „Straßen NRW“ geprüft werden, ob passive Schallschutzmaßnahmen, also Verbesserungen an den Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume der von erhöhter Lärmbelastung (über den „Auslösewerten“) betroffenen Wohnhäuser (z. B. Einbau von Schallschutzfenstern oder Lüftern), soweit nicht von den Betroffenen bereits selbst durchgeführt, in Frage kommen.

Außerdem soll noch – im Hinblick auf die Möglichkeit, auch durch verkehrlenkende Maßnahmen positiv auf die Lärmsituation einzuwirken – folgende Maßnahme ergriffen werden:

- Die Stadt Meinerzhagen bittet den Straßenbaulastträger „Straßen NRW“ zu prüfen, ob die Einführung von „grünen Pfeilen“ an den signalanlagengeregelten Kreuzungen für den nach rechts auf die B 54 einbiegenden Verkehr möglich und sinnvoll ist, um dadurch den Verkehrsfluss zu beschleunigen und so eine noch lärmverträglichere Abwicklung des Verkehrs erzielen zu können.

Ziel der vorgenannten Maßnahmen ist es, für die vom Straßenverkehrslärm der B 54 am stärksten Betroffenen mittelfristig Verbesserungen ihrer Situation zu erreichen und somit die hier durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung gewachsene und verfestigte Situation, bei der eine bauliche Änderung an der Straße selbst zur Verbesserung der Situation nicht möglich ist, besser zu bewältigen.

Ob es letztlich zur Ausführung der an den Straßenbaulastträger gerichteten Wünsche/Forderungen kommen wird und, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, bleibt abzuwarten.

Langfristige Strategie der Lärminderung

Zur Erhaltung „ruhiger Gebiete“ sollen bei allen im Stadtgebiet anstehenden raumbedeutsamen Planungen für lärmemissionsträchtige Nutzungen (Verkehrswege, Gewerbe- und Industriegebiete) in Verantwortung der Stadt Meinerzhagen Konfliktsituationen in Bezug auf Umgebungslärm vermieden werden, sei es

a) durch Sicherung/Wahrung ausreichender Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen (Wohnen, Schulen, Erholungsbereiche etc.), soweit möglich

oder

b) durch ausreichende Berücksichtigung von Lärmschutzbelangen im Rahmen der Planung von Verkehrswegen bzw. im Rahmen der Bauleitplanung - wie bisher (Festsetzung geeigneter Immissionsschutzvorkehrungen in Bebauungsplänen, wenn Punkt a) nicht möglich!).

Umgekehrt soll möglichst auch die Ausweisung schutzwürdiger Nutzungen (Wohnen, Schulen etc.) im Rahmen der Bauleitplanung in der Nähe von Lärmquellen (insbesondere an Verkehrswegen mit hohem Verkehrsaufkommen) vermieden werden, bzw. es sollen ausreichende Abstände hierzu (Pufferzonen) eingehalten werden, um Konflikte in Bezug auf Umgebungslärm nicht aufkommen zu lassen.

Wo dies, z. B. aus Gründen der Flächenverfügbarkeit o. a., nicht möglich ist, wird dem Aspekt des Lärmschutzes in der Bauleitplanung innerhalb der geltenden gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Generell wird die Stadt Meinerzhagen darum bemüht sein, im stetigen Dialog mit dem Straßenbaulastträger der hoch belasteten Hauptverkehrsstraßen im Stadtgebiet, dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen („Straßen NRW“), zu erreichen, dass alle Möglichkeiten einer lärmverträglichen Abwicklung des Straßenverkehrs ausgeschöpft werden.

Finanzielle Informationen

Der bereits geplante und in Ausführung befindliche Bau der Umgehungsstraße L 306n („Südumgehung Meinerzhagen“) wird vom Land Nordrhein-Westfalen finanziert.

Die geplante Beantragung der Überprüfung der Lärmsituation beim Straßenbaulastträger der B 54 (Straßen NRW) zwecks möglicher Durchführung von Lärmsanierungen und die Bitte um Prüfung der Einführung des „grünen Pfeils“ erfordert lediglich einen

geringen Verwaltungsaufwand bei der Stadt Meinerzhagen, der finanziell nur unerheblich ins Gewicht fällt.

Für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen im Umfeld der B 54 (Lärmsanierungen durch passiven Schallschutz) kann das Land NRW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechende Aufwendungen bis zu 75 v. H. erstatten. Erstattungsberechtigte sind Eigentümer des Grundstücks mit der baulichen Anlage, Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigte. Es müssen somit hierfür mindestens 25 v. H. Eigenanteil getragen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Geplante Bestimmungen über die Bewertung der Durchführung (Qualitätssicherung)

2012 werden die Lärmkarten überprüft und ggf. überarbeitet. Die dann festzustellenden Veränderungen gegenüber der Situation 2007 geben Aufschluss über die Wirksamkeit der Maßnahmen. Sollten die Ziele dann nicht erreicht sein, wird ein weitergehender Aktionsplan erstellt.

Erwartete Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass sich die geplante und in Bau befindliche „Südumgehung“ (L 306n) und die hierdurch zu erwartende erhebliche Verkehrsentlastung der B 54, insbesondere auch von LKW-Verkehr auf die Lärmsituation im Umfeld der B 54 deutlich positiv auswirken wird.

Die in 2008 bereits durchgeführte Fahrbahnbelagssanierung und Koordinierung der Lichtsignalregelung (Einrichtung „Grüne Welle“) dürften sich jedenfalls schon merklich positiv auf die Lärmsituation ausgewirkt haben.

Für diejenigen der stark lärmbelasteten Anwohner an der B 54, die nicht bereits einen Einbau von Schallschutzfenstern zur Verbesserung ihrer Situation vorgenommen haben, würde die Durchführung solcher passiver Schallschutzmaßnahmen hierfür eine weitere Hilfe sein. Damit könnte die bestehende Lärmbelastung erträglicher gemacht werden. Durch die vorgesehene Maßnahme, den Straßenbaulastträger zur Prüfung von Lärmsanierungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten aufzufordern, kann eine finanzielle Entlastung der Wohnungseigentümer erwartet werden, sofern eine Durchführung von Schallschutzmaßnahmen auf dieser Grundlage zum Tragen kommen wird.

-- Ende Aktionsplan Meinerzhagen-2009-1 --

Anlage 1: Daten zu den Lärmkarten

Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr

Zur Kennzeichnung der Einwirkung von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit mehr als 6 Millionen Kfz/Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
Größe/km ²	9.67	2.81	0.72

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
N Wohnungen	612	0	0
N Schulgebäude	2	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,
die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{den}/dB(A)$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	1184	302	108	18	0

$L_{night}/dB(A)$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	637	146	44	1	0

Lärmeinwirkung durch Flugverkehr

Zur Kennzeichnung der Einwirkung von **Fluglärm**, der von Flugverkehr von Großflughäfen mit mehr als 50000 Bewegungen / Jahr ausgeht, wurde rechnerisch ermittelt:

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
Größe/km ²	-	-	-

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

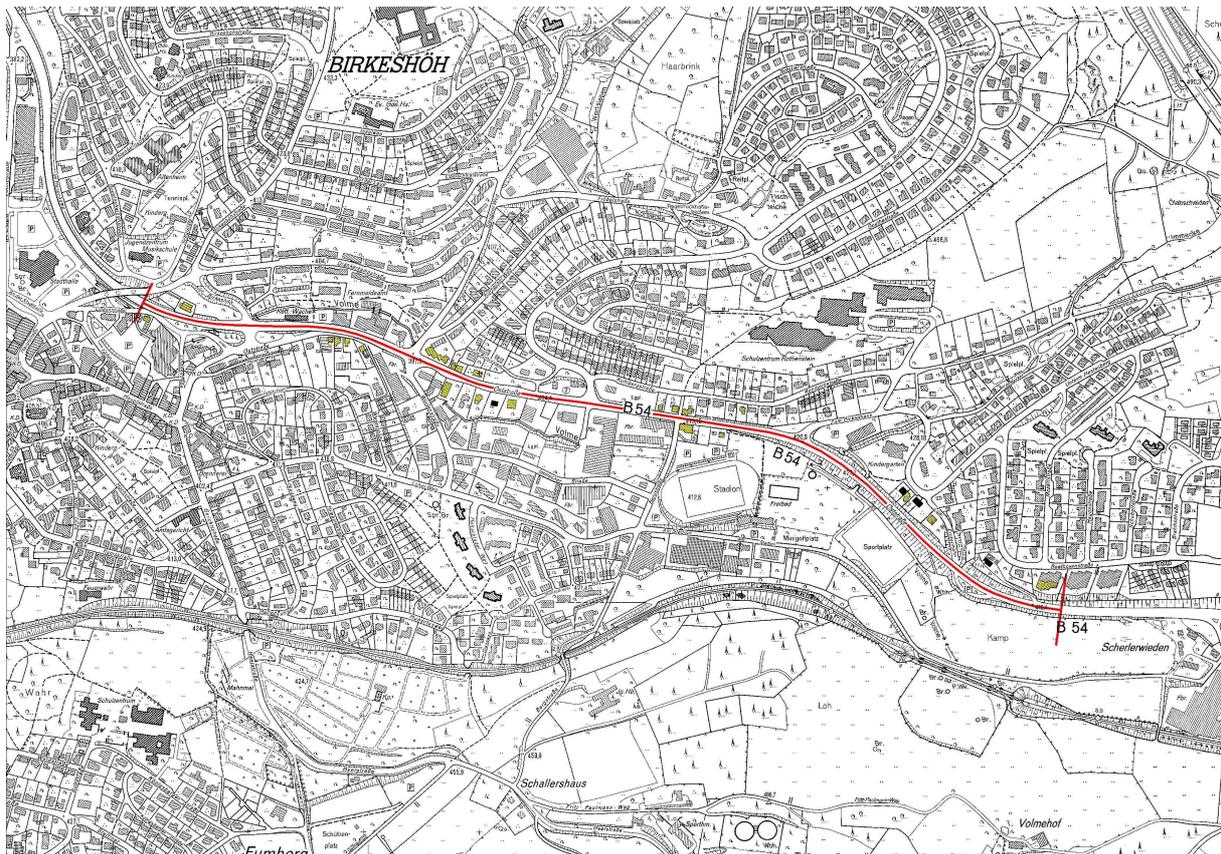
$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
N Wohnungen	-	-	-
N Schulgebäude	-	-	-
N Krankenhausgebäude	-	-	-

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen,
die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{den}/dB(A)$:	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	-	-	-	-	-

$L_{night}/dB(A)$:	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	-	-	-	-	-

Anlage 2: Lageplan mit Kenntlichmachung des „Ortes“ der Lärmaktionsplanung i. S. des § 47 d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BimSchG: Abschnitt der Bundesstraße 54 zwischen ca. 200 m westlich von „Scherlerwieden“ bis Birkeshöhbrücke



Legende:



Wohnhäuser mit Schallpegeln an den der B 54 zugewandten Fassaden von ≥ 60 dB(A) nachts und ≥ 70 dB(A) tags gemäß Lärmkartierung



Wohnhäuser mit Schallpegeln an den der B 54 zugewandten Fassaden von ≥ 60 dB(A) nachts gemäß Lärmkartierung



Kennzeichnung des Abschnittes der B 54 mit Lärmproblemen/ Lärmauswirkungen im Umfeld

Anlage 3a: Auszug aus der „Meinerzhagener Zeitung“ :

Verteiler:

BM	I	II	III	IV			
	10	20	40	60	66	32	50
Stadtwerke				Baubetriebshof			

Presse – Ausschnitt MZ WR Sonstige vom: 13.06.09

Meinerzhagener Zeitung

Kiersper Anzeiger

Westfälischer Anzeiger

Nr. 138/98: Jahrgang, Donnerstag, 18. Juni 2009

www.come-on.de

Bekanntmachungen

amtliche



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Lärmaktionsplanung der Stadt Meinerzhagen nach der EU-Umgebungsrichtlinie für das Umfeld der Bundesstraße 54 im Abschnitt zwischen ca. 200 m westlich von „Scherlerwiesen“ im Osten und der Überführung der Birkeshöstraße (Birkeshöbrücke) im Westen als „Ort“ in der Nähe einer Hauptverkehrsstraße
hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Auf Grundlage der 2002 vom europäischen Parlament und dem Rat der EU beschlossenen „Richtlinien über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (EU-Umgebungsrichtlinie) und deren Umsetzung in nationales Recht in das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG §§ 47 a-f) sind die Städte und Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, so genannte Lärmaktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen aufzustellen.

Diese Verpflichtung betrifft in einer 1. Stufe diejenigen Gemeinden mit Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen KFZ/Jahr, mit Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und mit Großflughöhen sowie die Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern, und zwar jeweils konkret dann, wenn auf Grundlage zuvor erstellter Lärmkarten Lärmprobleme und Lärmauswirkungen festgestellt wurden.

Die Stadt Meinerzhagen ist durch die Autobahn A 45 und die Bundesstraße B 54 von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen KFZ/Jahr betroffen.

Auf Grundlage der Ergebnisse einer vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW in 2008 durchgeführten Lärmkartierung besteht die Verpflichtung, für das Umfeld der B 54 im Abschnitt zwischen ca. 200 m westlich von „Scherlerwiesen“ im Osten und der Überführung der Birkeshöstraße (Birkeshöbrücke) im Westen als „Ort“ in der Nähe einer Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47 d Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 mit Lärmproblemen einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Die Stadt Meinerzhagen hat einen Entwurf eines solchen Lärmaktionsplanes inzwischen erstellt.

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung zu unterrichten. Ihr ist die Möglichkeit zu geben, an der Lärmaktionsplanung mitzuwirken.

Einladung zur öffentlichen Anhörung:

Die Erforderlichkeit und die Ziele und Zwecke der Planung sollen im Rahmen einer öffentlichen Anhörung, welche am

Montag, dem 29. Juni 2009, 18.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathausgebäudes 1, 1. OG, Bahnhofstraße 15, stattfinden wird, näher dargelegt werden; es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden alle an der Lärmaktionsplanung Interessierten eingeladen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt anschließend bis zum

10. 07. 2009

im Hochbau- und Stadtplanungsamt der Stadt Meinerzhagen, Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, 1. OG, Zimmer 104/105, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen hierzu (mit Vorschlägen, Anregungen oder Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben oder per E-Mail an die Adresse planungsamt@meinerzhagen.de gesendet werden.

Meinerzhagen, den 10. 06. 2009

Der Bürgermeister
(Pierlings)

Anlage 3b: Protokoll der öffentlichen Anhörung vom 29. 06. 2009

STADT MEINERZHAGEN
III/61.1-Ne.-

Meinerzhagen, 07.07.2009

Lärmaktionsplan der Stadt Meinerzhagen für das Umfeld der Bundesstraße 54 im Bereich zwischen ca. 200m westlich von „Scherlerwiesen“ im Osten und der Überführung der Birkeshöhstraße (Birkeshöhbrücke) im Westen

NIEDERSCHRIFT

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG am 29.06.2009 im Sitzungssaal des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 19.20 Uhr

Am Termin zur Beteiligung der Öffentlichkeit haben teilgenommen:

als Vertreter der Stadt Meinerzhagen:

Baudezernent Schriever
Dipl.-Ing. Rothaar
Dipl.-Geogr. Neubert als Protokollführer

als Vertreter des Landesbetriebes Straßenbau NRW:
Herr Materne

und Bürgerschaft laut beigefügter Teilnehmerliste.

Herr Schriever begrüßt die Anwesenden und führt kurz in den Sachverhalt ein.

Herr Rothaar führt aus, dass die anwesenden Bürger im Rahmen dieser Veranstaltung Anregungen zum Sachverhalt geben und Vorschläge zur Lärmaktionsplanung einbringen könnten. Hierzu bestünde aber auch noch Gelegenheit im Zuge der öffentlichen Auslegung des erstellten Entwurfs des Lärmaktionsplanes, die für die Dauer von 2 Wochen in den nächsten Tagen erfolgen werde.

Anschließend erläutert er anhand einer Präsentation den Sachverhalt: Die Verpflichtung zur Durchführung von Lärmaktionsplänen durch die Städte und Gemeinden gehe auf die EU-Umgebungs-lärmrichtlinie vom 25.06.2002 zurück, die ihre Umsetzung in nationales Recht im Bundesimmissionsschutzgesetz erfahren habe und auch in einem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aufgegriffen werde.

Demnach sei ein Lärmaktionsplan durch eine Kommune dann aufzustellen, wenn Lärmprobleme und –auswirkungen im Umfeld von Lärmquellen vorhanden seien. Dieses sei dann der Fall, wenn die im genannten Runderlass so genannten Auslösewerte von 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tags bei bestimmten empfindlichen Nutzungen, z.B. bei Wohnräumen, erreicht würden. Um mögliche Lärmprobleme erkennen zu können, habe das Land NRW für die Kommunen Lärmkarten als Bewertungs- und Planungsgrundlage erstellen lassen, aus denen hervorgehe, welche Gebäude von welchen Lärmbelastungen (Schallpegeln an den Fassaden tags bzw. nachts) betroffen seien. In einer ersten Stufe seien solche Kommunen zur

Bewertung des Umgebungslärms und dann unter Umständen auch zur Lärmaktionsplanung verpflichtet, durch die z.B. Straßen mit über 6 Mio. Verkehrsbewegungen pro Jahr führten. Die Stadt Meinerzhagen sei in dieser ersten Stufe betroffen, da die A 45 ca. 20 Mio. und die B 54 ca. 6,4 Mio. Verkehrsbewegungen im Jahr aufwiesen. Nach Auswertung der Lärmkarten sei deutlich geworden, dass die Auslösewerte an schutzwürdigen Wohngebäuden im Umfeld der Autobahn nicht erreicht würden, da ein größerer Abstand zur angrenzenden Bebauung vorhanden sei. Für viele Gebäude entlang der B 54 im Bereich zwischen ca. 200 m westlich von „Scherlerwiesen“ und der Birkeshöhbrücke würden die Auslösewerte allerdings erreicht oder überschritten, weshalb für das Umfeld der B 54 ein Lärmaktionsplan aufzustellen sei. Nach Auswertung der Lärmkarten und Abgleich mit den Meldedaten seien 27 Wohngebäude und 185 darin wohnende Personen mit Lärmpegeln an den Fassaden entsprechend oder oberhalb der Auslösewerte betroffen.

Im Weiteren erläutert Herr Rothaar die von der Stadt im erstellten Entwurf des Lärmaktionsplanes beschriebenen bereits vorgesehenen bzw. geplanten Maßnahmen zur Lärmminde- rung. Maßnahmen, die bereits zur Verminderung des Lärms an der B 54 geführt hätten, seien die letztlich durchgeführte Sanierung der Fahrbahndecke und die Koordinierung der Lichtzeichensignalanlagen gewesen. Eine Verkehrsentlastung der B 54 und damit eine Ver- minderung des Verkehrslärms seien in Zukunft nach Fertigbau und Inbetriebnahme der Süd- umgehung (L 306n) zu erwarten. Ergänzend dazu wolle die Stadt für sämtliche betroffenen Gebäude an der B 54 – gebündelt - beim Landesbetrieb Straßenbau NRW beantragen, dass von dort aus geprüft und geklärt werden solle, ob ein Anspruch auf Lärmsanierung bestehe und welche technischen Möglichkeiten hierzu gegeben seien. Die Zuständigkeit für Lärmsa- nierungen liege letztlich beim jeweiligen Straßenbaulastträger, der für die Straße, die die Lärmprobleme/-auswirkungen verursache, verantwortlich sei. Im Fall der B 54 sei dieses der Landesbetrieb Straßenbau. Denkbar seien an dieser Stelle passive Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. der Einbau Lärm dämmender Fenster und Lüftungseinrichtungen oder Lärm däm- mende Maßnahmen an Wänden. Weiterhin wolle die Stadt den Landesbetrieb Straßenbau bitten, zu prüfen, ob die Einführung von „grünen Pfeilen“ an den signalanlagengeregelten Kreuzungen für den nach rechts auf die B 54 einbiegenden Verkehr möglich und sinnvoll sei, um dadurch den Verkehrsfluss zu beschleunigen und eine Lärmverminderung zu erzielen.

Herr Rothaar stellt weiterhin dar, dass neben der Öffentlichkeitsbeteiligung auch noch die vom Verfahren berührten Behörden, hier im Wesentlichen der Märkische Kreis und der Lan- desbetrieb Straßenbau, beteiligt würden. Anschließend würden Anregungen noch ggf. in die Planung eingearbeitet. Danach müsse der Lärmaktionsplan durch den Rat der Stadt Mein- erzhausen beschlossen werden. Zuletzt müsse der Plan an das Ministerium für Umwelt, Na- turschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz übermittelt werden, von wo aus er an den Bund und die EU weitergeleitet werde.

Herr Oehm möchte wissen, ob mit dem Ausbau der A 45 auf 6 Fahrspuren gerechnet wer- den könne und welche Steigerung der Immissionen hiervon ausgehen könne.

Herr Materne antwortet, dass der Ausbau in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen worden sei. Wann mit der Bauausführung zu rechnen sei, sei noch nicht bekannt. Die Beur- teilung der Immissionssituation erfolge wie bei einem Straßenneubau und löse damit diesel- ben Pflichten des Straßenbaulastträgers aus.

Herr Schriever ergänzt, dass in den nächsten 10 Jahren vermutlich nicht mit dem Ausbau der A 45 zu rechnen sei.

Herr Oehm fragt nach, warum das Gebäude Oststraße 15 vom gerade gezeigten Lageplan als „lärmbelastet“ erfasst werde, während die in ähnlicher Situation befindlichen Gebäude Oststraße 22 und 24 nicht als solche erfasst würden.

Herr Rothaar erläutert, dass dieses an der anderen Nutzung liege. Nur bestimmte Nutzun- gen, nämlich hier die Wohnnutzung im Gebäude Oststraße 15, seien in diesem Zusammen-

hang relevant. Die anderen genannten Gebäude wiesen keine schutzwürdige Wohnnutzung auf.

Herr Tropp äußert seine Verwunderung darüber, dass auch das Gebäude Oststraße 6 nicht als „lärmbelastet“ erfasst werde.

Herr Rothaar verdeutlicht, dass das Gebäude Oststraße 6 wesentlich weiter von der B 54 zurück liege als die gekennzeichneten Gebäude. Bei nur wenigen Metern Lagedifferenz ergäben sich mitunter unterschiedliche Rechenwerte der Immissionsbelastung, sodass an einem Gebäude z. B. die Auslösewerte erreicht würden, während am nur geringfügig demgegenüber zurücktretenden Gebäude die Auslösewerte gerade unterschritten würden.

Ein Bürger verweist auf die augenblicklich starke Verkehrsbelastung an der Straße „Zum Rothenstein“.

Herr Schriever antwortet, dass der Verkehr hier sicherlich recht stark sei, dies aber nicht Thema dieser Lärmaktionsplanung sei.

Herr Ortmann erkundigt sich nach dem Rechengang bei der Durchschnittsbildung von Lärmpegeln.

Herr Materne erläutert den Gang der Berechnung von Durchschnittswerten nach der hierfür anzuwendenden Richtlinie.

Eine Bürgerin regt an, die Ampelanlagen an der B 54 nachts ganz abzustellen.

Herr Oehm weist ergänzend darauf hin, dass die „grüne Welle“ an der B 54 noch nicht optimal geschaltet sei und eine Passage, ohne vor einer Ampel anzuhalten zu müssen, häufig nicht möglich sei.

Herr Schriever entgegnet, dass über eine Nachtabschaltung diskutiert worden sei, diese jedoch aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen könne. Weiterhin sei für den morgigen Tag ein Ortstermin vereinbart worden, zu dem mit den beteiligten Behörden und dem Fachbüro, das die Ampelschaltung eingerichtet habe, über einer Optimierung der Schaltung gesprochen werden solle.

Herr Tropp teilt mit, dass er schon vor einigen Jahren an seinem Gebäude an der Oststraße Lärm mindernde Fenster eingebaut habe. Diese würden den PKW-Lärm unterdrücken, allerdings gelte dieses kaum für den Lärm tieferer Frequenzen, der durch LKW und Motorräder erzeugt werde.

Herr Materne erläutert, dass nach den Regelungen des BImSchG nur für die durch Straßenlärm belasteten Gebäude, die vor dem 01.04.1974 errichtet worden seien oder vor diesem Termin eine Baugenehmigung erhalten hätten, eine Lärmsanierung gefördert werden könne. Wer nach diesem Zeitpunkt an eine bestehende Straße angebaut habe, habe dieses „sehenden Auges“ getan und stehe somit selbst in der Verantwortung. Die Berechnung der Lärmbelastung erfolge nach der RLS 90-Richtlinie für den Schallschutz an Straßen für einen Tag- und einen Nachtwert. Würden hiernach die Lärmsanierungsgrenzwerte von 60 dB(A) tags und 70 dB(A) nachts überschritten, könne ein Antrag auf Lärmsanierung gestellt werden. Als Maßnahmen würden zumeist Verbesserungen der Außenwände und Fenster erfolgen. 75 % der entstehenden Baukosten würden ersetzt, mithin verblieben 25 % der Kosten beim Gebäudeeigentümer. Unabhängig vom Lärmaktionsplan habe jeder Bürger das Recht, die Lärmsituation seines Gebäudes an einer Straße im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes prüfen zu lassen.

Mehrere Bürger äußern ihr Unverständnis darüber, dass schon wenige Meter Abstandsdifferenz ausschlaggebend dafür sein könnten, ob eine Lärmsanierung gefördert werden könne oder nicht. In der Wahrnehmung der Lärmbelastung bestehe kein Unterschied.

Herr Materne verweist auf die grundsätzliche und unumgängliche Problematik bei jeder Normierung, Grenzwerte setzen zu müssen.

Eine Bürgerin erkundigt sich danach, ob auch bei Gebäuden an der Kohlbergstraße der Auslösewert überschritten werde.

Herr Rothaar antwortet, dass beim Gebäude Kohlbergstraße 12 der Auslösewert erreicht werde, da dieses etwas näher an der B 54 stehe als die Nachbargebäude.

Herr Materne weist noch darauf hin, dass die Mittelausstattung für Lärmsanierungen sehr gut sei. Der Bund stelle den Ländern für diesen Zweck Finanzmittel in erheblichem Umfang zur Verfügung. Durch die starke Nachfrage komme es allerdings momentan zu Verzögerungen bei der zeitlichen Abwicklung der Anträge. Hier sei augenblicklich mit Wartezeiten von mehreren Monaten zu rechnen.

Herr Schriever trägt vor, dass, nachdem die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan erfolgt sei und die betroffenen Behörden beteiligt worden seien, der Plan voraussichtlich Ende des Jahres durch den Rat beschlossen werden solle. Anschließend würden die festgelegten Maßnahmen umgesetzt, also insbesondere beim Landesbetrieb Straßenbau gebündelt die Anträge auf Lärmsanierung für die betroffenen Gebäude entlang der B 54 seitens der Stadt eingereicht.

Herr Materne ergänzt, dass die betroffenen Eigentümer nach Bearbeitung der Anträge über die Ergebnisse direkt vom Landesbetrieb informiert würden.

Herr Tropp regt an, sich auch über andere Schallschutzmaßnahmen entlang der B 54, z.B. die Errichtung von transparenten Schallschutzwänden, Gedanken zu machen.

Herr Materne und Herr Rothaar machen deutlich, dass die Errichtung von Schallschutzwänden innerorts aus städtebaulichen Gründen in der Regel nicht anstrebenswert sei. Zusätzlich sei der Bau von Schallschutzwänden mit erheblich höheren Kosten verbunden, als dieses bei Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen der Fall sei.

Ein Bürger fragt nach, welche Förderung konkret für das Gebäude Oststraße 19 erwartet werden könne, vorausgesetzt, dass grundsätzlich ein Anspruch bestehe.

Herr Materne antwortet, dass für Lärm dämmende Maßnahmen bei schutzbedürftigen Räumen 75 % der Kosten gefördert würden.

Eine Bürgerin erkundigt sich danach, ob auch Maßnahmen zur Lärminderung auf Balkonen unterstützt würden.

Herr Materne erwidert, dass für Balkone keine Förderung möglich sei.

Herr Becker regt ein Nachtfahrverbot für LKW und den Einbau von so genanntem „Flüsterasphalt“ an.

Herr Schriever entgegnet, dass die Verordnung eines Nachtfahrverbots für LKW außerhalb des Einflusses der Stadt Meinerzhagen liege. Der Einbau von Flüsterasphalt sei mit dem Landesbetrieb vor Sanierung der B 54 diskutiert worden. Da sich jedoch der Lärm mindernde Effekt erst bei höheren Fahrgeschwindigkeiten, als auf der B 54 im innerörtlichen Bereich zulässig seien, einstelle, habe man vom Einbau Abstand genommen. Durch den jetzt einge-

bauten neuen Straßenbelag habe sich die Situation an der B 54 gegenüber dem vorherigen Zustand aber wesentlich verbessert.

Herr Tropp erkundigt sich nach Möglichkeiten der Raumbelüftung.

Herr Materne antwortet, dass für diesen Zweck Schalldämmlüfter am Markt erhältlich seien, deren Preis bei ca. 500,- € liegen würde. Auf die Förderung könne selbst dann ein Anspruch bestehen, wenn die Fenster bereits ein ausreichendes Schalldämmmaß besäßen.

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen bzw. kein weiterer Diskussionsbedarf mehr besteht, wird die Bürgeranhörung um 19.20 Uhr beendet.



(Schriftführer)

Lärmaktionsplanung der Stadt Meinerzhagen
=====

Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgeranhörung) gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG
am 29. 06. 2009

Teilnehmerliste:

Name, Adresse	Unterschrift
Ingolf Beker, Am Stadion 8 Marked Dammum Beunhausstr. 6	
Fam. Reppel, Kobbergstr. 8	
Karlheinz Ackerstr. 7	
W. Wilhelm, Birkeshöcker 4 Benningshausstr. 1	
Tropp, Oststr. 6	
Skerra 2. Rothenstein 31	
Ochm, Axel, Schlitzendr. 2	
Gerhard Grünwald	
Korinna Woenst. 3	
J. Helmsche	